

# GLV-INFO

Zeitung des Grenzgänger Landesverbandes OÖ

Jahrgang 44 • Ausgabe 1/2016



» **ÖSTERREICHER  
MIT DEUTSCHEN  
KFZ-KENNZEICHEN**

» **FREIE ARZTWAHL  
FÜR MITVERSICHERTE**

» **JUBILARE**

Verlagspostamt: 5280 BRAUNAU -P.b.b.- GZ02Z033809M

# SEITE DES OBMANNES



Verehrte Leser und Leserinnen, Verehrte Grenzgänger,

die finstere und kalte Jahreszeit ist wieder vorbei, die Uhren stehen wieder auf Sommerzeit. Schön wäre es, wenn die europäische politische Landschaft auch so einfach per Mausclick auf hoffnungsvollere Zeiten umstellbar wäre. Leider ist nicht einmal ein Silberstreif am Horizont erkennbar. Die EU steckt in einer tiefen Krise.

Grenzgänger beobachten die Entwicklung mit ihrer eigenen Sichtweise, steckt doch schon im Wort Grenzgänger das Schlüsselwort „Grenze“, das die EU zu spalten droht.

Schon allein die Wiedereinführung von nationalen Grenzkontrollen würde uns beim täglichen Pendelverkehr in die 90-er Jahre zurückwerfen. Allgemeines Verständnis für solche Kontrollen kann nur erwartet werden, wenn sie temporär aufgrund der Sicherheitslage erforderlich sind.

Eine weitere berechtigte Sorge ist die soziale Sicherheit im Alter. In dieser Frage sitzen wir gemeinsam im Boot unserer deutschen Kollegen. Viele Grenzgänger beziehen nur eine deutsche staatliche Rente (ohne Firmenrente) und die ist wahrlich kein Aushängeschild für das reiche Deutschland. Grenzgänger sind daher besonders interessiert daran, dass Deutschland die Krise gut übersteht, aber nicht auf Kosten der Rentner, der Steuerzahler

und sonstiger Sozialkassen.

Last but not least sind wir stets um gute nachbarschaftlichen Beziehungen bemüht, damit auch Grenzgänger (und nicht nur Flüchtlinge) weiterhin willkommen sind und der Arbeitsmarkt an der Grenze nicht (wie früher) halbiert wird.

Bei der Jahreshauptversammlung im Herbst 2015 habe ich auf den kontinuierlichen Rückgang der Grenzgänger im bayrischen Chemidreieck hingewiesen. Nun sind im Zusammenhang mit einer innenpolitischen Debatte bezüglich des Schutzes des heimischen Arbeitsmarktes einige Zahlen von der Datenbank der EU-Kommission bekannt geworden, die aufhorchen lassen und für sich sprechen. Im Jahr 2012 waren in Deutschland 19015 Arbeitsverhältnisse mit Österreichern zugelassen. Im Jahr 2014 lediglich 885 mehr, das ist ein minimaler Anstieg von 4,7%. (Ein lokaler Abwärtstrend wie wir im bayr. Chemiedreieck recherchiert haben, ist noch kein Widerspruch, zumal die Zahlen nicht nur klassische Grenzgänger enthalten, sondern auch Wanderarbeitnehmer)

Umgekehrt sieht die Lage (und das wird viele, auch uns Grenzgänger überraschen) völlig anders aus. 2012 gab es in Österreich 76445 Beschäftigungsverhältnisse mit Deutschen. 2014 waren schon 101304 Deutsche für den heimischen Arbeitsmarkt zugelassen, eine Steigerung von 33% !! Noch massiver ist der Zuwachs von Osteuropäern in Österreich.

2012 waren es 43423 Beschäftigte, 2014 bereits 65153, ein Anstieg von 50%!! Der subjektive Eindruck, dass in Österreich immer mehr Autofahrer mit deutschem Kennzeichen unterwegs sind, täuscht also nicht. Die Beobachtung ist durch den Tanktourismus allein nicht erklärbar.

Nicht ohne Grund hat das Verkehrsministerium im März 2015 eine Neufassung bezgl. missbräuchlicher Verwendung von Fahrzeugen mit ausländischem Kennzeichen herausgegeben. (Siehe Seite 3) Brisant ist die Sache vor allem deshalb, weil durch Vermeidung einer Neuzulassung in Österreich die NOVA umgangen wird.

Bezüglich Freie Arztwahl für mitversicherte Ehegatten müssen wir mitteilen, dass nicht nur der Bezug einer eigenen Pension, sondern auch ein neues Arbeitsverhältnis (z.B. Zuverdienst in der Pension) den Grenzgängerstatus aufhebt. Eine herbe Enttäuschung besonders für jene, die aufgrund ihrer geringen Pension etwas dazuverdienen müssen.

Wir haben die Sache an die uns bereits vertraute Volksanwältin Fr. Dr. Brinek weitergegeben, die im Jänner zufällig in der BH Braunau anwesend war. Sie hat die Rechtslage prüfen lassen und uns mitgeteilt, dass sie sehr wohl Verständnis für die Härtefälle habe, die Volksanwaltschaft aber keinen Einfluss auf die Gesetzgebung hat. (Siehe Seite 7)

Verehrte Grenzgänger, die oben in Zahlen ausgedrückten Pendlerströme lassen einen eindeutigen Trend in Richtung Österreich erkennen. Von diesen „neuen“ Grenzgängern nach Österreich ist keine einzige Person Mitglied beim Grenzgängerverband und es gibt auch kein Pendant zum Grenzgängerverband auf deutscher Seite. Aber auch die Zahl der in Deutschland arbeitenden Österreicher ist ca. 40mal größer als die Zahl aktiver Mitglieder im Grenzgängerverband. Hinzu kommt jetzt noch, dass sich der Vorstand fast nur mehr aus pensionierten Grenzgängern zusammensetzt.

Verehrte Grenzgänger, es kann nicht sein, dass sich eine Handvoll pensionierter Grenzgänger auf ehrenamtlicher Basis für die Belange zig-tausender Grenzgänger einsetzt, wobei das Engagement nur von 2,5% finanziell unterstützt wird. Umgekehrt könnten wir 20.000 Mitglieder aufgrund unserer Personalstärke gar nicht betreuen.

Vorschläge zur Lösung dieses ewigen Dilemmas nehmen wir gerne entgegen!

Ihr Obmann, Josef Auer

## IMPRESSUM:

**Grenzgänger Landesverband OÖ, Laabstraße 6-8, 5280 Braunau am Inn**

**Tel.: ++43/7722/8 4128, E-Mail: [info@grenzgaengerverband.at](mailto:info@grenzgaengerverband.at)**

**ZVR-Nr.: 436547620, F.d.l.v. DI Josef Auer**

**[www.grenzgaengerverband.at](http://www.grenzgaengerverband.at)**

**Bürozeiten: Dienstag & Donnerstag von 08.00 - 12.00 Uhr**



# AUSLÄNDISCHES KFZ IN ÖSTERREICH

## Verwendung eines Fahrzeuges mit ausländischem Kennzeichen in Österreich

Personen die den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen, also ihren Hauptwohnsitz, in Österreich haben (= Inländer), dürfen hier nur Fahrzeuge verwenden, die auch hier zugelassen sind. Wenn solche Personen Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen länger als 1 Monat nach erstmaliger Einbringung nach Österreich verwenden, riskieren sie Verwaltungs- und Finanzstrafen.



Bild: yachts-magazine.com

Diese Monatsfrist kann in begründeten Fällen (die Zulassung des ausländischen Fahrzeuges in Österreich ist nicht möglich) auf 2 Monate ausgedehnt werden.

**Hinweis:** Als Fahrzeug gelten neben Kraftfahrzeugen, auch Anhänger und Sattelaufzieger!

### Anhänger mit ausländischem Kennzeichen:

Für Anhänger gelten die gleichen Bestimmungen wie für Zugfahrzeuge, wird jedoch ein Zugfahrzeug mit inländischem Kennzeichen verwendet, benötigt der Anhänger zusätzlich eine rote Kennzeichentafel, die das ausländische Kennzeichen verdeckt.



Bild: www.wildblog.eu

Wer als Inländer ein ausländisches Fahrzeug in Österreich verwendet, bei dem wird vermutet, dass das Fahrzeug einen dauernden Standort in Österreich hat. Diese Vermutung bewirkt, dass so ein Fahrzeug binnen einem Monat auch in Österreich zum Verkehr zugelassen werden muss (österreichisches Kennzeichen) und alle nötigen Steuern (Nova, Kfz-Steuer etc.) bezahlt werden müssen. Diese Vermutung gilt bis zum Gegenbeweis, den der Lenker dann zu führen hat. Diese gesetzliche Bestimmung (Beweislastumkehr durch die Vermutung des dauernden Standortes des Fahrzeuges in Österreich) führt dazu, dass der Lenker schon bei der ersten Überprüfung glaubhaft machen muss, dass das Fahrzeug keinen dauernden Standort im Inland hat, oder dass der Monat noch nicht abgelaufen ist. Oft kann man aber einen solchen Gegenbeweis nicht führen.

Dennoch ist es in bestimmten Fällen möglich, dass Inländer im Ausland zugelassene Fahrzeuge in Österreich legal verwenden können.

- Verwendung bis zu einem Monat ab Einbringung ins Inland:
  - o Diese Verwendungsdauer steht jedem zu.
  - o Die Frist läuft ab der erstmaligen Einbringung des Fahrzeuges ins Inland und wird durch zwischenzeitige Ausfuhr weder unterbrochen noch gehemmt.

# AUSLÄNDISCHES KFZ IN ÖSTERREICH

- Verwendung länger als ein Monat ab Einbringung ins Inland:
  - o nur bei Fahrzeugen ohne dauernden Standort im Inland möglich Entscheidend ist die Art der Verwendung des Fahrzeuges
  - o Fahrzeuge haben dann keinen dauernden Standort im Bundesgebiet (daher gilt bei ihnen nicht die Vermutung eines dauernden Standortes in Inland), wenn sie z.B.
    - für Messen oder Ausstellungen ins Inland eingebracht werden
    - überstellt werden und im Inland mehr als 1 Monat verbringen
    - zu Testzwecken (von Journalisten) im Inland verwendet werden

Sobald mit solchen Fahrzeugen Tätigkeiten vorgenommen werden, die ein „typischer Inländer“ vornimmt (in die Arbeit fahren, Einkaufen fahren etc.), wird die Behörde auf einen dauernden Standort im Inland schließen. Die Verwendung eines derartigen Fahrzeuges länger als einen Monat ab Einbringung ins Inland bewirkt, dass die ausländische Zulassung als aufgehoben gilt (auch wenn nach wie vor ausländische Kennzeichen am Fahrzeug angebracht sind). Dieses Fahrzeug ist dann nicht mehr zum Verkehr zugelassen, die Pflicht zur Steuerzahlung entsteht.



Bild: BMF, OÖN

## Folgen einer illegalen Verwendung ausländischer Fahrzeuge in Österreich

Wenn sich im Zuge eines Verwaltungsstrafverfahrens herausstellt, dass ein Inländer ein im Ausland zugelassenes Fahrzeug durchgehend länger als einen Monat in Österreich betreibt (ohne dass die Voraussetzungen Testfahrt, Journalist vorliegen), hat dies schwerwiegende Folgen. Das Fahren eines Fahrzeuges ohne Zulassung

ist eines der schwersten Delikte, die das Kraftfahrzeuggesetz kennt (vergleichbar mit dem Lenken eines Fahrzeuges ohne entsprechenden Führerschein).

Neben einem Verwaltungsstrafverfahren für den Lenker, der gegen die Frist von einem Monat verstößt, hat auch der Lenker und/oder der Halter des Fahrzeuges mit einem Finanzstrafverfahren zu rechnen, da er Kfz-Steuer und Normverbrauchsabgabe (Nova) durch die Nichtzulassung des Fahrzeuges im Inland hinterzogen hat. Auch eine Hinterziehung der Umsatzsteuer ist denkbar. Die Polizei ist verpflichtet, der Finanzbehörde solche Fälle zu melden. Die früher bestehende Doppelwohnsitzbescheinigung (für Personen, die sowohl in Österreich als auch im Ausland einen ordentlichen Wohnsitz haben) wurde bereits vor Jahren ersatzlos gestrichen. Damit ist es für Inländer nicht mehr möglich, aus Gründen der Steuerersparnis über längere Zeit ein Fahrzeug mit ausländischem Kennzeichen zu lenken. Wenn bei einer Verkehrskontrolle zweifelsfrei die Verwendung eines ausländischen Fahrzeuges länger als einen Monat festgestellt werden kann, wird die Polizei auch die Kennzeichen sofort abnehmen. Auch Angestellte oder Vertreter, die im Inland Tätigkeiten verrichten, bei denen sie ein Fahrzeug mit ausländischen Kennzeichen zur Verfügung gestellt erhalten, können legal nur ein Monat (in Ausnahmefällen zwei Monate) das ausländische Fahrzeug für ihre Arbeit verwenden.

## Sonderfall Verwendung eines Fahrzeuges aus einem Drittstaat (Schweiz, Serbien, Türkei, Ukraine etc.) im Inland

Das Zollrecht der Europäischen Union sieht die sogenannte Vorübergehende Verwendung von Fahrzeugen aus Drittländern durch Inländer vor. Verstöße dagegen führen zur Entstehung der Zollschiuld (10 % Zoll, 20 % Einfuhrumsatzsteuer) und können darüber hinaus auch ein Finanzstrafverfahren zur Folge haben. Ab Mai 2015 dürfen solche Fahrzeuge von Inländern nur mehr für Fahrten zwischen Arbeitsplatz (Drittstaat) und Wohnort des Beschäftigten (Inland) oder für die Ausführung einer im Arbeitsvertrag der betreffenden Person vorgesehenen Aufgabe (zB. Kundenbesuche) verwendet werden. ABER ACHTUNG: Aufgrund der eindeutigen kraftfahrrechtlichen Regelung (siehe oben) dürfen solche Fahrzeuge aus Drittstaaten von Inländern aber auch **nicht länger als einen Monat** verwendet werden!

# AUSLÄNDISCHES KFZ IN ÖSTERREICH

## Verwendung von ausländischen Fahrzeugen durch Personen OHNE Hauptwohnsitz im Inland

Hier sieht das Gesetz eine Verwendung **von bis zu einem Jahr vor**. Die Jahresfrist beginnt mit jedem Einbringen des Fahrzeuges nach Österreich neu zu laufen. Hier ist nur wesentlich, dass der Lenker durch einen längeren Aufenthalt in Österreich nicht den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen zeitweilig in Österreich hat. Denn dann wäre ein österreichischer Hauptwohnsitz notwendig und die Verwendung des ausländischen Fahrzeuges in Österreich wieder nur einen Monat erlaubt.

Wir bedanken uns bei den Wirtschaftskammern OÖ für diese Information.

Rechtsgrundlagen:

§§79, 82 Abs. 8 und 9 Kraftfahrzeuggesetz (KFG), § 1 Normverbrauchsabgabe-Gesetz

Diese Information ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern.

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen.

Stand: Juni 2015



**Sichere Bank.  
Sichere Zukunft.**

**Ihr Partner, auf den Sie  
sich verlassen können.**

Mit Raiffeisen Oberösterreich haben Sie einen Partner an Ihrer Seite, auf den Sie in allen Ihren Geldangelegenheiten hundertprozentig zählen können! Denn wir wissen, wie wichtig Sicherheit bei finanziellen Angelegenheiten ist.



[www.raiffeisen-ooe.at/region-braunau](http://www.raiffeisen-ooe.at/region-braunau)



**Raiffeisenbank  
Region Braunau**

Meine Bank

# TERMINE EINKOMMENSTEUERERKLÄRUNG



## TERMIN

für die **EKST-Erklärung für NEUBRANDENBURG**  
durch die Herrn

Dipl. FW Günther Wagner und Andreas Braunauer, Passau

im **LANDESBÜRO:**  
**Donnerstag, 14. Juli 2016**

Anmeldung ist unbedingt erforderlich!

07722/84128  
info@grenzgängerverband.at

Bitte anmelden!



Jetzt zur  
Nummer 1  
in Bayern  
wechseln!

300 Millionen Euro!

## Meine AOK kann das

Nur die AOK investiert jedes Jahr in Bayern  
so viel in Prävention.

Gesundheit in besten Händen

[www.meine-aok-kann-das.de](http://www.meine-aok-kann-das.de)

# FREIE ARTZWahl FÜR MITVERSICHERTE

## Schreiben von der Volksanwaltschaft, Wien

vom 29. Jänner 2016



Dr. Günther Kräuter  
Volksanwalt

Sehr geehrter Vorstand des Grenzgänger Landesverbandes!

Ich beziehe mich auf Ihre persönliche Vorsprache am Sprechtag der Volksanwaltschaft am 12. Jänner 2016, in welcher Sie sich hinsichtlich der Rechte von Grenzgängern und deren Familienangehörigen an die Volksanwaltschaft wenden.

Die von Ihnen kritisierten Regelungen hinsichtlich des Behandlungsanspruches von Familienangehörigen von pensionierten Grenzgängern sowie die Vorschreibung von Krankenversicherungsbeiträgen für ausländische Rentenleistungen sind auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union zurückzuführen.

Hinsichtlich der Einbehaltung eines Krankenversicherungsbeitrages ist auszuführen, dass mit 1. Mai 2010 durch die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 eine rechtliche Grundlage geschaffen wurde, damit Krankenversicherungsbeiträge aufgrund einer Pension im Wohnsitzstaat auch Krankenversicherungsbeiträge von Pensionen aus dem EU-Raum und der Schweiz eingehoben werden können.

Mit Inkrafttreten des 2. Sozialversicherungsänderungsgesetz (SVÄG) 2010, BGBl. I Nr. 102 hat der österreichische Gesetzgeber auch innerstaatlich die Bestimmung des § 73a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) geschaffen. Aufgrund dessen müssen Bezieher ausländischer Pensionen, die Anspruch auf Leistungen aus der Krankenversicherung in Österreich haben, auch für diese Krankenversicherungsbeiträge leisten.

Bezieher einer ausländischen Pension sind nunmehr den Beziehern einer „Inlandspension“ gleichgestellt. Bis dahin mussten diese keine Beiträge für den ausländischen Teil ihrer Pension bezahlen. Die bestehenden Regelungen sind daher insofern sachlich gerechtfertigt, als dadurch eine Ungerechtigkeit gegenüber jenen inländischen Pensionsbeziehern beseitigt wird, die durchgehend in einem Mitgliedstaat beschäftigt waren und daher von ihrer gesamten Pension den Krankenversicherungsbeitrag zu leisten haben. Diesen Pensionsbeziehern sind nun jene gleichgestellt, die zusätzlich zum inländischen Pensionsbezug auch einen Bezug aus der Europäischen Union oder der Schweiz erhalten.

Zu Ihrem zweiten Beschwerdepunkt möchte ich Ihnen mitteilen, dass der zur Anwendung kommende Art 28 der VO 883/2004 neu ist und keine entsprechende Vorschrift in der VO 1408/71 hat. Der Gesetzgeber wollte mit diesem Artikel Grenzgänger (in Rente) und deren Familienmitglieder in eine günstigere Position betreffend den Zugang zu Sachleistungen aus dem Risiko der Krankheit und Mutterschaft bzw. Vaterschaft bringen.

Wie Sie richtig anführen, besteht dann ein dauerhafter und unbeschränkter Behandlungsanspruch auch im ehemaligen Beschäftigungsstaat, wenn der Grenzgänger in den letzten fünf Jahren vor der Pensionierung mindestens zwei Jahre als Grenzgänger tätig war und sowohl der ehemalige Beschäftigungsstaat als auch jener Staat, der die Kosten für die dem Pensionisten im Wohnstaat erbrachten Sachleistungen zu tragen hat, in Anhang V der VO 883/2004 eingetragen sind.

# FREIE ARTZWahl FÜR MITVERSICHERTE

Die Familienangehörigen von pensionierten Grenzgängern haben dann einen dauerhaften und unbeschränkten Behandlungsanspruch im ehemaligen Beschäftigungsstaat, wenn sie dieses Recht während der Aktivzeit des Grenzgängers hatten, der Grenzgänger in den letzten fünf Jahren mindestens zwei Jahre lang als Grenzgänger tätig war und sowohl der ehemalige Beschäftigungsstaat als auch jener Staat, der die Kosten für die dem Pensionisten im Wohnstaat erbrachten Sachleistungen zu tragen hat, in Anhang V der VO 883/2004 eingetragen sind. Gleiches gilt, wenn der Grenzgänger während seiner Aktivzeit verstorben ist und in den letzten fünf Jahren vor dem Tod mindestens zwei Jahre lang als Grenzgänger tätig war.

Das Recht des Familienangehörigen endet, sobald die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats aufgrund der Ausübung einer Beschäftigung oder einer selbständigen Erwerbstätigkeit Anwendung finden. Bei dem von Ihnen dargestellten Fall verliert daher die Ehefrau mit Pensionsantritt auch das Recht, weil Art 28 auf den Pensionsantritt des Grenzgängers bzw. seinen Tod abstellt.

Ich bin mir der vorliegenden Problematik sehr wohl bewusst und kann sehr gut verstehen, dass dieses Ergebnis für betroffene Familienangehörige aufgrund der vorgesehenen „Jahresregeln“ unbefriedigend ist und zu den von Ihnen aufgezeigten „Härten“ führen kann.

Dennoch muss ich Ihnen mitteilen, dass ich Ihnen nicht weiter behilflich sein kann.

Die Volksanwaltschaft ist als Verwaltungskontrolleinrichtung tätig und überprüft die Vorgangsweise von österreichischen Ämtern und Behörden. Eine Prüfung der Gesetzgebung wurde der Volksanwaltschaft durch die Bundesverfassung nicht übertragen. Die Volksanwaltschaft hat darüber hinaus auch keine Möglichkeit, die auf europäischer Ebene getroffene Rechtslage zu ändern.

Ich bedauere, Ihnen keine für Sie erfreulichere Mitteilung machen zu können, ersuche Sie aber um Verständnis dafür, dass auch die Volksanwaltschaft an die bestehenden Gesetze gebunden ist.

Dennoch hoffe ich, Sie mit meinem Schreiben zumindest ausreichend informiert zu haben und

verbleibe

mit freundlichen Grüßen

i.A. MR Mag. Markus Huber e.h.

in eigener Sache:

Der Grenzgänger Landesverband ist für die Anliegen der österreichischen ArbeitnehmerInnen in Deutschland immer am Puls der Zeit und mit allen verantwortlichen Stellen beim Land und beim Bund in Kontakt.



Mit Ihrem Mitgliedsbeitrag ermöglichen Sie die Arbeit des Grenzgängerverbandes!



**Herzlichen Dank dafür!**

*Alle die den Mitgliedsbeitrag noch nicht überwiesen haben, bitten wir, im Sinne "alle für einen - einer für alle", dies ehestmöglich nachzuholen.*

# MITGLIEDSCHAFT

\*\*\*  
25 JAHRE  
\*\*\*

*Benda Hubert – Franking  
Damoser Franz – Hochburg-Ach  
Doleschal Harald – Braunau  
Emhofer Alfred - Altheim  
Gebetshammer Josef – Ostermiething  
Gruber Aloisia – Tarsdorf  
Gruber Walter – Tarsdorf  
Hochreiter Sebastian – Überackern  
Kutzler Richard – Bruanau*

*Neumaier Alois – Handenberg  
Romstötter Friedrich – Franking  
Schmid Erich – Altheim  
Tölg-Hanke Marlis – Hochburg-Ach  
Vollmaier Wolfgang- St. Pantaleon  
Winter Alois – Auerbach  
Wührer Rudolf - Braunau*



# MITGLIEDSCHAFT

\*\*\*  
40 JAHRE  
\*\*\*

Baumann Franz – Hochburg-Ach  
Bommer Franz – Handenberg  
Buttinger Franz – Altheim  
Danner Johann – Hochburg- Ach  
Dattenböck Helmut – Burgkirchen  
Draxler Hans-Peter – Braunau  
Fasching Josef – Rainbach/ Innkreis  
Giesen Clemens – St. Peter  
Goldberger Georg – Rainbach/ Innkreis  
Kaiser Martin – Maria Schmolln  
Kösters Reinhard – Braunau  
Nagy Gerhard – Handenberg  
Öhlinger Georg – Viechtenstein

Petershofer Ludwig – Gurten  
Pöttinger Hildegard – Braunau  
Reschenhofer Alois – Handenberg  
Schmidleitner Adolf – Braunau  
Schwannanner Stefan – Hochburg-Ach  
Schwanninger Max – Hochburg-Ach  
Schwarz Helmut – Esternberg  
Schwarzmayr Johann – Hochburg-Ach  
Stadler Josef – Freinberg  
Strasshofer Margarethe – Hochburg-Ach  
Wimmer Franz & Herta – Hochburg-Ach  
Zeller Otto – Braunau

*An dieser Stelle möchten wir uns bei allen Mitgliedern für ihre Treue sehr herzlich bedanken und die vielen neuen Mitglieder, die in den letzten Jahren unseren Verband beigetreten sind, sehr herzlich begrüßen.*



# Nachhaltigkeitsrating der oekom research AG verleiht den PRIME-Status: Raiffeisenlandesbank OÖ als nachhaltiger Konzern bestätigt

Die Nachhaltigkeitsaktivitäten der Raiffeisenlandesbank OÖ (RLB OÖ) werden im aktuellen Rating der oekom research AG mit dem PRIME-Status (Ratingnote C) positiv beurteilt. Somit ist man ein attraktiver Partner für nachhaltig ausgerichtete Institutionen und Anleihenkäufer am internationalen Kapitalmarkt.

## Ratingprozess seit Herbst 2015

In den vergangenen Monaten wurde die Raiffeisenlandesbank OÖ in ihren Nachhaltigkeitsbemühungen durch die internationale Ratingagentur oekom research AG bewertet. Bei dem im Herbst 2015 gestarteten umfangreichen Ratingprozess standen insbesondere die neue, transparente Nachhaltigkeitsberichterstattung auf der Website der Raiffeisenlandesbank OÖ und die Einführung eines konzernweiten Energiemanagementsystems auf dem Prüfstand.

## Nachhaltiges Handeln

Nach Abschluss des Ratingprozesses Anfang März kann sich der Konzern der Raiffeisenlandesbank OÖ über ein Rating im PRIME-Status und damit die Aufnahme in den Kreis nachhaltiger Unternehmen freuen. „Unsere Kunden können sich auf die nachhaltige Ausrichtung unseres Unternehmens verlassen. Wir sind uns unserer gesellschaftspolitischen Verantwortung bewusst und wollen die Entwicklung unserer Region nachhaltig mitgestalten. Das oekom-Rating bestätigt unseren eingeschlagenen Kurs und unsere Bemühungen, uns nachhaltig für die Herausforderungen der Zukunft zu rüsten. Die gesetz-

ten Maßnahmen gehen aber weit über die gesetzlichen Verpflichtungen hinaus. Wir wollen weiterhin eine Vorreiterrolle einnehmen, in dem wir das Wohl der Menschen in den Mittelpunkt stellen und auf Basis der Werte Solidarität, Subsidiarität und Nachhaltigkeit handeln“, bekräftigt Heinrich Schaller, Generaldirektor der Raiffeisenlandesbank OÖ.

## RLB OÖ mit umfassender Nachhaltigkeitsstrategie

Die Nachhaltigkeitsstrategie der Raiffeisenlandesbank OÖ deckt ein breites Spektrum an Aktivitäten ab. Ressourceneffizienz und Schonung der Umwelt, Schaffung eines optimalen Arbeitsumfelds für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, verantwortungsvolles Handeln im Geschäftsalltag, Investitionen im Sinne einer aktiven Mitgestaltung unserer Gesellschaft und vor allem nachhaltige Finanzprodukte und -dienstleistungen sind Kernthemen des Nachhaltigkeitsmanagements.

## Mitwirkung in Nachhaltigkeitsnetzwerken

Um den kontinuierlichen Fortschritt in den Bereichen Nachhaltigkeit und CSR zu gewährleisten, wirkt die Raiffeisenlandesbank OÖ – neben einem umfassenden Informationsaustausch – aktiv in Nachhaltigkeitsnetzwerken mit. Dies ist insbesondere dem Raiffeisensektor ein großes Anliegen: Die Raiffeisen Klimaschutz-Initiative (RKI) wurde im Jahr 2007 als Plattform für 23 Mitgliedsunternehmen aus dem österreichischen Raiffeisensektor initiiert, die den gemeinsamen Erfahrungsaustausch in den Bereichen Nachhaltigkeit und CSR fördert, gemeinsame Aktivitäten koordiniert

und zur Bewusstseinsbildung im Klimaschutz einen engagierten Beitrag leistet. Mit ihrer RKI-Mitgliedschaft vertritt die Raiffeisenlandesbank OÖ auch die oberösterreichischen Raiffeisenbanken und bringt sich durch die Mitwirkung an Arbeitskreisen und durch wechselseitigen Austausch von Erfahrungen in die Aktivitäten der Raiffeisen Klimaschutz-Initiative ein. In den vergangenen beiden Jahren wurden mit dem Wertschöpfungsbericht 2013 und der Ökobilanz 2014 detaillierte Studien für die gesamte Raiffeisenbankengruppe Österreich erstellt. Diese Untersuchungen bestätigen einmal mehr die enge Verbindung zwischen Raiffeisen und der Region.

## Verantwortung gegenüber nachfolgenden Generationen

Für 2016 ist bereits eine breite Palette an Maßnahmen zur Weiterentwicklung in den Bereichen Nachhaltigkeit und CSR definiert worden. RLB OÖ-Generaldirektor Schaller: „Wir wollen uns nicht auf dem PRIME-Rating ausruhen, sondern arbeiten weiter daran, uns zukunftsfähig auszurichten, wobei vor allem auch die Zukunft und die Verantwortung gegenüber nachfolgenden Generationen im Mittelpunkt steht.“

Die Aktivitäten können jederzeit auf [www.rlbooe.at/nachhaltigkeit](http://www.rlbooe.at/nachhaltigkeit) mitverfolgt werden.



**Raiffeisen  
Meine Bank**

# Sichere Bank. Sichere Zukunft.



## Ihr Partner, auf den Sie sich verlassen können.

Mit Raiffeisen Oberösterreich haben Sie einen Partner an Ihrer Seite, auf den Sie in allen Ihren Geldangelegenheiten hundertprozentig zählen können! Die starke Verankerung in der Region und das Netzwerk der größten

Regionalbank Österreichs bieten Ihnen Sicherheit. Bei uns fühlen Sie sich sicher aufgehoben, denn wir kennen unsere Kunden und beraten Sie bei finanziellen Angelegenheiten persönlich.



[www.raiffeisen-ooe.at](http://www.raiffeisen-ooe.at)



**Raiffeisen  
Meine Bank**